

GRÜNDUNG EINER AG IN POLEN

Die polnische Aktiengesellschaft (spółka akcyjna, kurz „S.A.”) ist für die Unternehmer die relativ selten vorkommende Gesellschaftsform. Sie ist eine Gesellschaftsform von Wirtschaftsunternehmen mit großem Kapitalbedarf.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Gründung aller Formen von Handelsgesellschaften sind im polnischen Gesetzbuch über die Handelsgesellschaften vom 15.09.2000 (Kodeks spółek handlowych) geregelt.

Die Aktiengesellschaft gehört zu den Kapitalgesellschaften, die die Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit sind, d.h. die Gesellschaft ist selbst Trägerin von Rechten und Pflichten – sie kann klagen oder verklagt werden. Für Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet diese alleine und die Gesellschafter/Aktionäre sind von persönlicher Haftung befreit.

Die Aktiengesellschaft kann von einer oder mehreren Personen gegründet werden. Sie ist auch als Ein-Mann-Gesellschaft möglich. Sie darf jedoch nicht allein von einer Ein-Mann-Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet werden. Die Aktionäre einer polnischen AG können sowohl inländische als auch ausländische natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften sein.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft und vertritt sie. Er besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden von den Aktionären berufen.

Das Mindeststammkapital der polnischen AG beträgt 100.000 PLN (ca. EUR 25.000). Die Körperschaftssteuer (CIT) beträgt 19%.

1. Voraussetzungen für die Gründung der polnischen

AG

Zur Gründung einer Gesellschaft sind erforderlich:

1. die Unterzeichnung der Satzung durch die Gründer;
2. die Einbringung der Einlagen zur Deckung des Stammkapitals durch die Aktionäre;
3. die Bestellung des Vorstands und des Aufsichtsrats;
4. die Eintragung in das Handelsregister.

2. Unterzeichnung der Satzung

Die Grundlage für die Gründung der Gesellschaft ist die Satzung. Die notwendigen Elemente der Satzung sind:

1. die Firma und der Sitz der Gesellschaft,
2. der Unternehmensgegenstand der Gesellschaft,
3. die Dauer der Gesellschaft, sofern diese bestimmt ist;
4. die Höhe des Grundkapitals und den für die Deckung des Grundkapitals vor der Eintragung in das Handelsregister eingezahlten Betrag;
5. der Nennwert der Aktien und deren Anzahl mit der Angabe, ob die Aktien Namens- oder Inhaberaktien sind
6. die Zahl der Aktien jeder Gattung und die mit ihnen verbundenen Rechte, soweit Aktien mehrerer Gattungen eingeführt werden sollen;
7. die Vor- und Familiennamen oder Firmennamen der Gründer;
8. die Zahl der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats oder zumindest die Höchst- oder Mindestzahl der Mitglieder dieser Organe sowie den Rechtsträger, der zur Festlegung der Zusammensetzung des Vorstands oder des Aufsichtsrats berechtigt ist;
9. das für die Bekanntmachungen der Gesellschaft bestimmte Blatt, sofern die Gesellschaft auch in anderen Blättern als Gerichts- und Wirtschaftsanzeiger Bekanntmachungen veröffentlichen will.
10. die Zahl und die Arten der Titel zur Teilnahme an Gewinn oder an der Verteilung des Gesellschaftsvermögens sowie der damit verbundenen Rechte;
11. sämtliche mit den Aktien verbundenen Pflichten zu Leistungen zugunsten der Gesellschaft, außer der Pflicht zur Einzahlung der Beträge für die Aktien;
12. die Einschränkungen bezüglich der Veräußerung der Aktien;
13. die den Aktionären zuerkannten persönlichen Befugnisse;

14. der Schatzwert aller getragenen oder die Gesellschaft belastenden Kosten, die im Zusammenhang mit deren Gründung entstanden sind.

Die Satzung kann von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Bestimmungen enthalten, sofern das Gesetz dies zulässt. Sie kann auch zusätzliche Bestimmungen enthalten, es sei denn, dass sich aus dem Gesetz ergibt, dass dieses eine zwingende Regelung enthält, oder eine Bestimmung der Satzung der Natur einer AG oder den guten Sitten widerspricht.

Die Satzung ist in der Form einer notariellen Urkunde anzufertigen. Die Urkunde ist von den Gründer zu unterzeichnen. Es ist auch möglich, die Gesellschaft durch einen Bevollmächtigten aufgrund einer notariellen Vollmacht mit Apostille (dazu ist auch notarielle Unterschriftsprobe mit Apostille notwendig) zu gründen

Für die Gründung einer Aktiengesellschaft in Organisation ist die Übernahme der Aktien erforderlich. Praktisch erfolgt es gleich mit der Unterzeichnung der Satzung durch die Abgabe einer entsprechenden Erklärung.

Falls die Gründer polnischer Sprache nicht mächtig sind, ist die Anwesenheit des polnischen vereidigten Dolmetscher und Übersetzer der deutschen Sprache notwendig.

3. Anmeldung beim Registergericht

Der weitere Schritt zur Gründung einer polnischen AG ist die Deckung des Stammkapitals. Aktien die für Geldeinlagen übernommen werden, sind vor den Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister mindestens zu einem Viertel ihres Nennwertes zu bezahlen. Werden die Aktien ausschließlich für Sacheinlagen oder für Sach- und Geldeinlagen übernommen, so muss das Grundkapital mindestens zu einem Viertel seiner Höhe vor der Eintragung gedeckt sein (Aktien, die für Sacheinlagen übernommen werden, sind nicht später als vor Ablauf eines Jahres nach der Eintragung der Gesellschaft in voller Höhe zu decken). Dafür muss die AG in Organisation ein Bankkonto eröffnen.

Für die Eintragung ins Handelsregister sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Antrag auf die Eintragung mit entsprechenden Anlagen;
- Satzung;
- Gesellschafterverzeichnis;
- Erklärung sämtlicher Vorstandsmitglieder, dass die aufgrund der Satzung erforderlichen Einzahlungen auf die Aktien geleistet und die Sacheinlagen rechtmässig eingebracht wurden;
- ein von der Bank bestätigter Nachweis der Einzahlung auf die Aktien, die auf das Konto der Gesellschaft geleistet wurde; für den Fall, dass die Satzung die Deckung des Grundkapitals mit Sacheinlagen nach der Durchführung der Eintragung vorsieht, ist eine Erklärung darüber beizufügen, dass die Einbringung der Sacheinlagen in die Gesellschaft gemäß den Satzungsbestimmungen gesichert ist;
- Information über die Vorstandsmitglieder (Name, Vorname, Adresse);
- Nachweis der Übertragung der Eintragungsgebühr.

Dann bleibt es die Gesellschaft ins Handelsregister einzutragen. Dies muss innerhalb von 6 Monaten ab der Unterzeichnung der Satzung erfolgen. Praktisch wird der Antrag auf Eintragung innerhalb weniger Tagen nach der Unterzeichnung der Satzung gestellt.

4. Finanzamt

Die Gesellschaft wird nach ihrer Eintragung eine Steuernummer (NIP) erhalten.

5. Statistische Identifikationsnummer (REGON)

Die Gesellschaft wird nach ihrer Eintragung auch eine statistische Identifikationsnummer (REGON) erhalten.

6. Bankkonto

Die Gesellschaft sollte das Bankkonto eröffnen. Es ist gleich nach der Gründung der Gesellschaft (Gesellschaft in Organisation) möglich, aber praktisch wird es erst nach der Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister gemacht, weil einige Banken einen Nachweis für die Anmeldung brauchen.

Die gesamte Gründung der Gesellschaft dauert ca. 5 – 8 Wochen.

**Die oben genannten Informationen stellen keine Rechtsberatung dar.
Gesetzesänderungen bleiben vorbehalten.**

Dr. iur. Lukasz Habrat, LL.M.
Radca prawny / Rechtsanwalt des polnischen
Rechts

<http://ra-kozlowski.com/>
mail@ra-kozlowski.com